

„Hochschulstudium während der Schulzeit“

§ 63 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz sieht vor, dass besonders begabten Schülerinnen und Schülern von der Hochschule die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestattet werden kann. Zur Regelung der diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen Universität, Schulen, Schülerinnen und Schülern treffen die Beteiligten folgende

Vereinbarung

zwischen der Philipps-Universität Marburg, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Prof. Dr. V. Nienhaus, in 35037 Marburg, Biegenstraße 10

und

den unterzeichnenden Gymnasien im Einzugsbereich der Philipps-Universität, diese vertreten durch die jeweiligen Schulleiter:

§ 1

Die Philipps-Universität ermöglicht besonders begabten Schülerinnen und Schülern den Besuch universitärer Lehrveranstaltungen grundsätzlich in allen grundständigen Studiengängen mit Ausnahme der mit einem Numerus Clausus belegten Fächer.

§ 2

Die Auswahl geeigneter Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die jeweiligen Fachlehrer/innen bzw. Schulleitungen. Mit dem als Anlage 1 beigefügten Formular weisen die Schülerinnen oder Schüler gegenüber der Universität nach, dass die Schule und ggf. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten den Besuch universitärer Lehrveranstaltungen befürworten.

§ 3

Die Beratung hinsichtlich der Fachauswahl erfolgt durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS) der Philipps-Universität (z. Zt. Dipl.-Psych. Kohlhaas, Tel. 282 6025, oder Frau Dipl.-Päd. Fritzges-Lauer, Tel. 282 6023, Biegenstr. 12) in Absprache mit einer oder einem fachlich zuständigen Hochschullehrer/in, die oder der entweder von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagen werden kann oder von der ZAS vermittelt wird.

§ 4

Die oder der fachlich zuständige Hochschullehrer/in kann die Eignung der Schülerin oder des Schülers in einem Gespräch überprüfen. Wird dabei die Eignung festgestellt, so sorgt die oder der Hochschullehrer/in für die Betreuung der Schülerin oder des Schülers durch eine Tutorin oder einen Tutor, die oder der geeignete Lehrveranstaltungen auf dem in Anlage 2 beigefügten Formular vorschlägt.

§ 5

Anhand des Formulars gem. § 4 stellt die Schule fest, ob der Besuch der Lehrveranstaltungen mit dem Schulunterricht vereinbar ist oder ob ggf. Dispens erteilt werden kann und vermerkt dies auf dem Formular an der dort vorgesehenen Stelle.

§ 6

Für die zwischen Universität und Schule einvernehmlich festgestellten Lehrveranstaltungen kann die Schülerin oder der Schüler mit dem ausgefüllten Formular im Studentensekretariat der Universität, Biegenstraße 10, die Ausstellung eines Gasthörerscheins beantragen. Sie oder er ist von der Zahlung einer Gasthöregebühr befreit.

§ 7

Die von der Schülerin oder dem Schüler als Gasthörerin oder Gasthörer erbrachten Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt. Studienzeiten können auf Antrag in dem Umfang angerechnet werden, der dem Anteil der besuchten Lehrveranstaltungen am Lehrplan eines Semesters in der Regelstudienzeit entspricht.

§ 8

Wird von der Tutorin oder dem Tutor festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler an den vereinbarten Lehrveranstaltungen unentschuldigt nicht teilnimmt, so unterrichtet sie oder er die Schule. Die Schule entscheidet ggf. über den Widerruf der nach § 5 erteilten Genehmigung. Im Falle des Widerrufs unterrichtet sie die Universität (ZAS, s. § 3). Der Gasthörerstatus wird entzogen.

§ 9

Vorstehende Regelung tritt zum in Kraft.

Marburg, den

.....
Prof. Dr. V. Nienhaus
Präsident der Philipps-Universität Marburg

.....
Schulleiter/-in. Schule, Adresse